



ACHTUNG NEU



§ 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Vorübergehende Verwendung von Räumen

Nach § 47 der VStättV sind Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern, die nur vorübergehend in Räumen, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt wurden, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Rosenheim, Herr Schmid) anzuzeigen.

Dies trifft u. a. auf Discopartys oder sonstige Feiern in landwirtschaftlichen Maschinenhallen aber auch auf Weinfeste, Faschingsveranstaltungen o. ä. sowie auf Vereins- und Öffentlichkeitsveranstaltungen zu.

Die Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen sollte bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden. Bei Großveranstaltungen sollte dies schon 4 Wochen zuvor erfolgen. Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt dem Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm mit, unter welchen brandschutztechnischen Voraussetzungen die Veranstaltung stattfinden kann. Das Landratsamt Rosenheim kann die Vorlage von Bescheinigungen von Prüfsachverständigen verlangen. (Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO)

Das **Formblatt für die Veranstaltungsanzeige** (befindet sich als Muster auch in diesem Geheft) kann bei der Gemeinde jederzeit abgeholt werden. Dies ist kein offizielles Formular des Landratsamts Rosenheim, sondern ein selbstentworfenes Formular der Gemeinde um dem jeweiligen Veranstalter die Antragstellung zu erleichtern.

Zusätzlich zu diesem Formblatt sind **folgende Angaben** zum Gebäude dem Landratsamt mitzuteilen:

- Anzahl und Häufigkeit der Veranstaltungen im Jahr
- Konstruktion (Beton, Holz etc.) und Beschaffenheit (rauchdicht usw.) der Decken und tragender Bauteile des Gebäudes
- Brandlasten im Bereich der Veranstaltungsräume z. B. Lagerräume
- Beheizung der Räume geplant, wenn ja wie?
- Betretungsverbot für Räume die nicht genutzt werden?
- Bemessung der Rettungswege, Breite und Länge (kurze Rettungswege < 30 m)
- Ausstattung der Rettungswege (Beleuchtung, Fluchtwegbeschilderung usw.)
- Sicherheitsbeleuchtung im Saal
- Anzahl, Art und Verteilung der vorzuhaltenden Handfeuerlöcher
- Art und Weise der Alarmierung (Telefon etc.)
- Zufahren und Zugänge für die Feuerwehr, Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (im Lageplan eintragen)
- Löschwasserbereitstellung, welche Hydranten sind wo? (im Lageplan eintragen)

Erforderliche Planunterlagen:

- Bestuhlungsplan, in geeignetem Maßstab, min. M 1 : 200
- Lageplan, in geeignetem Maßstab, mind. 1 : 1000, mit den o.g. Inhalten. Hierbei ist die Gemeinde gerne behilflich.

Oben genannte Punkte betreffen Veranstaltungen von 200 – 500 Personen. Bei ca. 500 – 600 Personen muss eine Stellungnahme eines Brandschutzfachmannes eingereicht werden. Diese Stellungnahme muss bei wiederkehrenden Veranstaltungen nur einmalig gemacht werden, sofern keine Veränderungen an den Räumlichkeiten vorgenommen wurden und die zu erwartende Personenzahl sich nicht geändert hat.

Falls **Fragen** diesbezüglich auftreten, untenstehend die Kontaktadresse:

Landratsamt Rosenheim
Josef Schmid
Buamt SG IV/R-2 Tech.
Wittelsbacher Str. 53
83022 Rosenheim

Tel. 08031 392-4251

Fax. 08031 392-3515

josef.schmid@lra-rosenheim.de

Gerne sind auch Frau Voit und Herr Wurmmanstätter im Bürgerbüro der Gemeinde bei der Veranstaltungsanzeige behilflich. (Tel. 08075 9197 -11/-12)